

## Informationen über die Bestellung, Aufgaben, Schulung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

Alle Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen beteiligt sind, unterliegen der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GbV). Im Sinne der GbV sind Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt, wenn Ihnen Verantwortlichkeiten nach den für die Verkehrsträger geltenden Vorschriften zugewiesen sind.

### Befreiung von der Pflicht zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Befreiungen ergeben sich aus § 2 GbV. Danach gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht für Unternehmen,

1. deren Tätigkeiten sich auf Beförderungen gefährlicher Güter beziehen, deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten Mengen liegen, oder die ausschließlich Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen,
2. die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt,
3. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind oder
4. die ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR.

### Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Sofern ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden muss, muss dieser Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises sein. Der Schulungsnachweis wird nach Teilnahme an einer von der Industrie- und Handelskammer anerkannten Schulung und durch das Bestehen einer Prüfung von der IHK ausgestellt.

## **Schulung von Gefahrgutbeauftragten**

---

Die Schulung der Gefahrgutbeauftragten nach der GbV besteht aus einem allgemeinen Teil und jeweils (einem) besonderen Teil/en für den/die Verkehrsträger. Die Schulungsinhalte ergeben sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV. Die Schulung für den ersten Verkehrsträger umfasst 30 Unterrichtseinheiten, für jeden weiteren Verkehrsträger 10 Unterrichtseinheiten.

Über die Teilnahme an der Schulung wird vom Lehrgangsveranstalter eine Lehrgangsbestätigung ausgestellt. Grundschulungen müssen mit einer Grundprüfung abgeschlossen werden, damit der Schulungsnachweis erstmals erteilt werden kann.

## **Prüfung von Gefahrgutbeauftragten**

---

### **1. Grundsätzliches**

Für die Durchführung der Prüfungen sind die IHKs zuständig. Details sind in den IHK-Satzungen, im Bezirk der Oldenburgischen IHK im IHK-Statut, geregelt. Interessenten können sich – unabhängig vom Lehrgangsort, vom Wohnsitz oder Firmensitz – bei jeder IHK zur Prüfung anmelden. Die Prüfung ist ausschließlich schriftlich, die verwandten Fragebogen sind bundeseinheitlich.

Die Grundsätze der Prüfungen richten sich nach Absatz 1.8.3.12.2 und 1.8.3.12.4 ADR/RID/ADN. Schulungen und Prüfungen finden wie bisher grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Lehrgangsveranstalter können jedoch bei der IHK die Durchführung englischsprachiger Schulungen beantragen. Teilnehmer solcher Schulungen haben dann auch die Möglichkeit, englischsprachige Prüfungen abzulegen. Die Prüfungsdauer ist abhängig von der Anzahl der ausgewählten Verkehrsträger. Sie beträgt zwischen 100 (ein Verkehrsträger) und 250 Minuten (vier Verkehrsträger) bei Grundprüfungen, und 50 und 125 Minuten bei Verlängerungsprüfungen. Die Prüfungsdauer bei Ergänzungsprüfungen beträgt zwischen 50 (ein Verkehrsträger) und 150 Minuten (drei Verkehrsträger).

In der Prüfung muss der Schulungsteilnehmer nachweisen, dass er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter erforderlich sind. In der Prüfung werden Fragen und Aufgaben gestellt, die selbständiges Arbeiten mit den Gefahrgutvorschriften erfordern. Als Hilfsmittel sind in der Prüfung die einschlägigen Rechtsvorschriften, für die jeweiligen Verkehrsträger erlaubt.

### **2. Grundprüfung und Ausstellung des Schulungsnachweises**

Zur Grundprüfung wird zugelassen, wer eine Grundschulung absolviert hat und darüber eine Lehrgangsbestätigung vorlegen kann. Grundprüfungen dürfen nur einmal ohne Schulung wiederholt werden. Die IHK empfiehlt deshalb, zwischen Schulung und Prüfung genügend Zeit für eine intensive Beschäftigung mit den umfangreichen Gefahrgutvorschriften einzuplanen.

Nach Grundschulung und erfolgreicher Grundprüfung wird der Schulungsnachweis mit einer 5-jährigen Gültigkeit ausgestellt.

**Wegfall des Verkehrsträgers Luft:** Für den Verkehrsträger Luft entfällt die bis zum 1.9.2011 geltende Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Grund ist, dass im reglementierten Luftraum ohnehin umfangreiche Schulungs- und Prüfungspflichten bestehen.

### **3. Ergänzungsprüfung und Verlängerung der Schulungsnachweise**

Wer bereits eine Grundprüfung bestanden hat, darf für weitere Verkehrsträger an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen, wenn er einen gültigen IHK-Schulungsnachweis besitzt und für den/die weiteren Verkehrsträger eine entsprechende Lehrgangsbestätigung vorlegen kann.

Verlängerungsprüfungen können bis zum Ablauf des zu verlängernden Schulungsnachweises wiederholt werden. Die Verlängerung des Schulungsnachweises kann nur innerhalb der Gültigkeit (innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf ohne Zeitverlust) erfolgen. Er kann höchstens die Verkehrsträger umfassen, für die die zu verlängernde Schulungsbescheinigung gilt. Der Schulungsnachweis wird um 5 Jahre verlängert.

Seit dem 01.07.2005 ist in Deutschland die Verlängerung eines Schulungsnachweises nur noch nach Bestehen einer Prüfung möglich. Die Prüfung kann ohne vorhergehende Schulung absolviert werden.

## **Aufgaben und Pflichten des Gefahrgutbeauftragten**

---

1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung,
2. unverzügliche Anzeige von Mängeln, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, an den Unternehmer oder Inhaber des Betriebes (nicht Gefahrgutbeauftragte, die Unternehmer/Betriebsinhaber sind),
3. Beratung des Unternehmens oder des Betriebes bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung (nicht Gefahrgutbeauftragte, die Unternehmer/Betriebsinhaber sind),
4. Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Unternehmens in bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres. Er sollte insbesondere enthalten:
  - a) Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
  - b) Menge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen  
- bis 5 t, - mehr als 5 t bis 50 t, - mehr als 50 t bis 1000 t, - mehr als 1000 t,
  - c) Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht erstellt worden ist,
  - d) Sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind.
  - e) Angaben ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist.

Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
5. Zu den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten gehört insbesondere auch die Überprüfung des Vorgehens hinsichtlich der folgenden betroffenen Tätigkeiten:
  - a) Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten Gefahrgutes sichergestellt werden soll,
  - b) Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in bezug auf das beförderte Gut Rechnung zu tragen,
  - c) Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird,

- d) ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte,
- e) Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens gefährden,
- f) Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens festgestellt wurden,
- g) Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll,
- h) Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmen oder sonstigen Dritten,
- i) Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verladen oder dem Entladen des Gefahrguts betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt,
- j) Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Gefahrgutbeförderung oder beim Verladen oder Entladen des Gefahrguts,
- k) Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftenmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen,
- l) Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen und Entladen.

## Von der Oldenburgischen IHK anerkannte Lehrgangveranstalter

Veranstalter	Bausteine	Telefon/Fax/E-Mail
DEKRA Akademie GmbH Visbeker Damm 32 49377 Vechta	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehr</li> <li>• Schienenverkehr</li> </ul>	(0 44 41) / 92 53-0 (0 44 41) / 92 53 45 <a href="mailto:willi.goertz@dekra.com">willi.goertz@dekra.com</a>
DEKRA Akademie GmbH Artillerieweg 59 26129 Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehr</li> <li>• Schienenverkehr</li> </ul>	(04 41) 77 93-43 (04 41) 7 79 34-44 <a href="mailto:joerg.bolenius@dekra.com">joerg.bolenius@dekra.com</a>
Gesellschaft für berufliche Bildung mbH Weizenkamp 11 49451 Holdorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehr</li> </ul>	(0 54 94) 2 22 (054 94) 99 797 <a href="mailto:gbb@gbb-holdorf.de">gbb@gbb-holdorf.de</a>
Heinrich Kehrbach GmbH Schulungszentrum für Gefahrgutausbildung in Oldenburg und Jever Liebigstr. 19 26607 Aurich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehr</li> <li>• Schienenverkehr</li> </ul>	(0 49 41) 70 02 (0 49 41) 70 09 <a href="mailto:Kehrbach@ADR-Info.de">Kehrbach@ADR-Info.de</a>
VA Verkehrsakademie Oldenburger Münsterland GmbH Nieberdingstr. 22 49439 Steinfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehr</li> <li>• Schienenverkehr</li> </ul>	(0 54 92) 92 711-0 (0 54 92)92 711-99 <a href="mailto:info@verkehrsakademie-om.de">info@verkehrsakademie-om.de</a>
Akademie HEDDEN GmbH Olympiastr. 1 26419 Schortens-Roffhausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehr</li> <li>• Schienenverkehr</li> </ul>	(0 44 21) 80 73 74 (0 44 21) 80 73 76 <a href="mailto:info@hedden.eu">info@hedden.eu</a>
Zeit & Service Beschäftigungsgesellschaft mbH An der Weinkaje 4 26931 Elsfleth	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehr</li> <li>• Schienenverkehr</li> <li>• Binnenschiffsverkehr</li> <li>• Seeschiffsverkehr</li> </ul>	(04404) 95 47 41 30 (04404)95 47 41 31 <a href="mailto:keller@zeit-und-service.de">keller@zeit-und-service.de</a>

### Ansprechpartner:

Oldenburgische IHK Moslestraße 6, 26122 Oldenburg

Rudi Schotter, Telefon (0441) 2220 - 415, Telefax (0441) 2220 - 5415  
E-Mail: [schotter@oldenburg.ihk.de](mailto:schotter@oldenburg.ihk.de)

Anja Eilers, Karin Schildt, Telefon (0441) 2220 – 416 Telefax (0441) 2220 - 5416  
E-Mail: [verkehr@oldenburg.ihk.de](mailto:verkehr@oldenburg.ihk.de)

Stand: September 2011